

Satzung des Haus- und Grundbesitzervereins Rosenheim und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen Haus- und Grundbesitzerverein Rosenheim und Umgebung e.V. - in der Kurzform Haus & Grund Rosenheim - und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
2.
Sitz und Erfüllungsort sowie Gerichtsstand des Vereins ist Rosenheim.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4.
Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzervereine in München.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrnehmung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes.

Er dient der Aufgabe, seine Mitglieder in Fragen des Haus- und Grundbesitzes zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

Er unterhält zu diesem Zwecke eine Geschäftsstelle, durch die die Mitglieder über Fragen, die den Vereinszweck berühren, Aufschluss erhalten und gegenüber der Gemeinde-, Staats- und sonstigen Behörden vertreten werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstücke innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft erwerben.
2.
Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3.
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4.
Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich anzuzeigen
 - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen
 - c) Durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

- d) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschusses bei Nichterfüllung, der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung
- e) bei Zahlungsrückstand von 2 Jahresbeiträgen

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod, den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) Die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen

§ 6 Beiträge

1.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes und Ausschusses von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Über die Höhe und die Form der Beitragszahlung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Ausschusses. Die Regeln werden in der Beitragsordnung festgelegt, die der Vorstand mit Ausschuss beschließt. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

2.

Neu eintretende Mitglieder haben an den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Der Ausschuss
- 3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden

- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassier

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur zur Vertretung befugt, wenn die Verhinderung vom Vorsitzenden angezeigt wurde oder der Vorsitzende objektiv verhindert und auch an der Anzeige gehindert ist.

3.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung gewährt werden. Der gesamte Vorstand oder jedes einzelne Mitglied des Vereinsvorstandes kann jederzeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen werden. Im Falle der Abberufung des gesamten Vorstandes ist eine sofortige Neuwahl durchzuführen. Unterbleibt die Neuwahl, so führt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl die Geschäfte des Vereins weiter und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4.

Dem Vereinsvorstand obliegt zusammen mit dem Ausschuss die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung von bestimmten Arbeiten Mitarbeiter oder Fachausschüsse berufen.

5.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

§ 9 Der Ausschuss:

1.

Dem Vorstand steht der Ausschuss zur Seite. Alle wichtigen Angelegenheiten sind vom Vorstand und Ausschuss gemeinsam zu entscheiden. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf unbestimmte Zeit gewählt. Er besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern.

2.

Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

3.

Verringert sich die Zahl der Mitglieder des Ausschusses während der Wahlperiode unter 2 Ausschussmitglieder, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

2.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassiers und des Schriftführers
- b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ausschusses
- c. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen und Revisionsberichtes
- d. die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- e. die Wahl der Kassenprüfer
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss
- i. die Änderung der Satzung
- j. die Auflösung des Vereins

3.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.

4.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.

Zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds des Ausschusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Wahlen

1.

Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung per Handzeichen, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Wiederwahl ist zulässig.

2.

Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.

§ 12 Niederschrift

Beschlüsse der Vereinsorgane sind durch Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift wird vom Schriftführer erstellt und unterzeichnet. Sie muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegengezeichnet werden. Die Niederschrift kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 13 Kassenprüfer

Zur Prüfung des ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungswesens und der Buchführung sind bei den Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Sie haben die Einnahmen und Ausgaben und Belege auch darin zu prüfen, ob die Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 14 Datenschutz

1.

Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.

2.

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

3.

Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

4.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

5.

Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Ausschusses ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jede Streitpartei benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 16 Änderung der Satzung

Änderung der Satzung erfolgt gem. § 10 unter i) durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag von Vorstand oder Ausschuss oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

3.

Wird die Auflösung beschlossen, so sind noch in der gleichen Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren zu wählen.

4.

Allenfalls nach Durchführung der Liquidation noch vorhandenes Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen über die die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Auflösung entscheidet.

§ 18 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Rosenheim.

Stand: 28.08.2018